

Aktuelle Gutachten zur Umsetzung eines Moratoriums

Arbeitspapier von miro (michael@rothschuh.de) Stand 5.8.2021

- 1. AGORA Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität zum BVWP**
- 2. NRW, zum Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen auf ein Moratorium**
- 3. NABU Deutschland**

Wie kann ein Moratorium und eine Bedarfsplanüberprüfung rechtmäßig umgesetzt werden. Dazu gibt es aktuelle Stellungnahmen und Gutachten

1. AGORA Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität zum BVWP

Die Agora-Verkehrswende hat aktuell zusammen mit der Stiftung Klimaneutralität ein Positionspapier <https://www.agora-verkehrswende.de/veroeffentlichungen/klimastresstest-fuer-den-bundesverkehrswegeplan/> sowie ein Gutachten veröffentlicht, wie der BVWP kurzfristig an die Klimaschutzziele angepasst werden kann.

Dabei geht es auch um die Möglichkeiten, wie geplante und auch planfestgestellte Projekte beendet oder geändert werden können

Christian Held, Roman Ringwald, Rechtsanwältin Julie Roller: Der Bundesverkehrswegeplan: Status Quo, Reformbedarf und 021Änderungsmöglichkeiten. , 4.6.2021,

[https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2021/BVWP-Gutachten/Gutachten - Bundesverkehrswegeplan.pdf](https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2021/BVWP-Gutachten/Gutachten_-_Bundesverkehrswegeplan.pdf)

Für uns von besonderer Bedeutung ist der Teil B: „Den Bundesverkehrswegeplan verändern“

„I Weiterentwicklung des bestehenden Plans

- 1. Neubewertung der Projekte*
- 2. Entwicklung einer weitergehenden Strategie*

II Änderungsmöglichkeiten für geplante Projekte

- 1. Im Plan enthaltene Projekte*
- 2. In den Ausbaugesetzen enthaltene Projekte*
- 3. Planfestgestellte Projekte“.*

2. NRW, zum Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen auf Moratorium

Die Fraktion hatte einen Antrag im Parlament eingebracht:

Überprüfung und Moratorium der geplanten Straßenneu- und Ausbauprojekte im Bundesverkehrswegeplan und Landesstraßenbedarfsplan in NRW,

<https://www.landtag.nrw.de/portals/Paral/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-11156.pdf>
(29.9.2020)

Dazu hat sie ein Gutachten vorgelegt:

1. Vorsitzender:
Achim Specht
(kommissarisch)

2. Vorsitzende:
Katrin Eping
eping@bi-b51-handorf.de

E-Mail / Internet
info@bi-b51-handorf.de
<https://bi-b51-handorf.de/>

Vereinsregister: VR 5980
Kontoverbindung IBAN:
DE04 8306 5408 0004 2386 80

Frederic Rudolph, Wuppertal-Institut : 06.05.2021,: Überprüfung und Moratorium der geplanten Straßenneu- und Ausbauprojekte im Bundesverkehrswegeplan und Landesstraßenbedarfsplan in NRW, Stellungnahme, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3916.pdf>

Darin das Fazit:

„Zusammenfassend rate ich davon ab, Straßeninfrastruktur in NRW und Deutschland weiter auszubauen. Für den Ausbau von Verkehrsinfrastruktur priorisierte Mittel sollten im Sinne des European Green Deal auf die klimafreundlichen Verkehrsträger fokussieren, der Güterverkehr wäre hier die erste Wahl. Zusätzlich könnte der Landtag prüfen lassen, welche bereits vorhandenen Straßenflächen für die ausschließliche Nutzung des nicht-motorisierten Verkehrs in Frage kommen und entsprechend umgewidmet werden könnten. Dies würde zu echter (Pkw-) Verkehrsvermeidung beitragen. Sie ist zur Erreichung unserer Klimaschutzziele notwendig.“

3. NABU Deutschland

DR. CORNELIA ZIEHM, NABU, 24.6.2021: Rechtliche Zulässigkeit und Ausgestaltung eines Moratoriums für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/verkehr/auto/210707-nabu-rechtsgutachten_autobahnmoratorium-cornelia_ziehm.pdf

Darin die Zusammenfassung:

„Ein Moratorium für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen, also von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, ist nicht nur zulässig, sondern geboten. Es gibt keine verbindlichen zeitlichen Vorgaben oder sonstigen gesetzlichen Durchführungspflichten, die in den unmittelbar kommenden Jahren den Neu[1]oder Ausbau von Bundesfernstraßen verlangen.

Im Gegenteil gebieten grundlegend neue umweltrechtliche Rahmenbedingungen sowie die - jüngst durch das Bundesverfassungsgericht konkretisierten - Verpflichtungen aus dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG mindestens bis zum Abschluss der aktuell laufenden Bedarfsplanüberprüfung nach dem Fernstraßenausbaugesetz einen

- *„Verzicht“ auf die Einleitung neuer straßenrechtlicher Planfeststellungsverfahren,*
- *eine Aussetzung laufender Planfeststellungsverfahren sowie*
- *eine Aussetzung der Realisierung planfestgestellter Bundesfernstraßen jedenfalls für diejenigen Abschnitte, mit deren Bau noch nicht und nur unwesentlich begonnen wurde.*

Das Fernstraßenausbaugesetz ist dafür mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen, so dass vorerst für neue und laufende Planfeststellungsverfahren keine Planrechtfertigung gegeben ist.

Mit Blick auf bereits planfestgestellte, aber noch nicht oder nur unwesentlich begonnene Straßenbauvorhaben sind im Bundeshaushalt vorgesehene Finanzmittel zunächst zurückzustellen bzw. für Instandhaltungsmaßnahmen umzuwidmen, neue Finanzmittel für den Neu- und Ausbau sind mindestens vorläufig nicht zu bewilligen“

5.8.2021, Michael Roths Schuh (Bündnis Verkehrsinitiativen)